

Jokerhalbtags- und Dispensationsreglement

Für Dispensationen vom Schulunterricht und für die Gewährung von Jokerhalbtagen ist vorgängig eine Bewilligung einzuholen. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich. Nicht unter dieses Reglement fallen nicht vorhersehbare Absenzen.

1. Jokerhalbtage

- 1.1. Anzahl der Jokerhalbtage
Den Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern des Kindergartens und der Primarschule stehen je Schuljahr 2 Jokertage (4 Schulhalbtage) zur Verfügung. An diesen können die Eltern/Erziehungsberechtigten ihre Kinder in eigener Verantwortung und ohne das Vorbringen von Gründen vom Unterricht dispensieren. Jokertage werden bei allgemeinen Dispensationen und Dispensationen im Rahmen der Talentförderung in jedem Fall angerechnet und es besteht kein weiterer Anspruch.
- 1.2. Bezug der Jokerhalbtage
Das Formular «Bezug von Jokertagen und Dispensationen» ist auf der Schulhomepage aufgeschaltet. Die Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Es können nur Halbtage bezogen werden (keine einzelnen Lektionen). Jokerhalbtage können während gemeinschaftsfördernden Schulanlässen nicht eingesetzt werden. Als solche gelten beispielsweise: offizielle Besuchstage, Sporttage, Exkursionen, Klassenlager, Projektwochen, Schulreisen, Veranstaltungen vor und nach den Ferien oder offizielle Anlässe, welche sich klar vom Schulalltag abheben (Liste nicht abschliessend). Jokerhalbtage können nicht für das nachfolgende Schuljahr kumuliert werden. Werden Jokerhalbtage im Laufe des Schuljahrs nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
- 1.3. Einschränkung
In der letzten Schulwoche vor den Sommerferien sowie am ersten Tag nach den Sommerferien können keine Jokerhalbtage bezogen werden. Ebenfalls können Jokerhalbtage nicht während gemeinschaftsfördernden Schulanlässen gemäss Beispiel in Punkt 1.2. eingesetzt werden.
- 1.4. Vorgehen
Der Einsatz von Jokerhalbtagen teilen die Eltern der Klassenlehrperson via Formular mindestens zwei Schultage im Voraus mit. Die Lehrperson hat das Recht, einen Jokerhalbtage abzulehnen (siehe Punkt 1.2. Einschränkung).

2. Dispensationen

- 2.1. Dauer und Zuständigkeit
 - 2.1.1. *Bis zu zwei Schulwochen*
Begründete Gesuche **bis zu zwei Schulwochen** müssen schriftlich an die Klassenlehrperson z.H. **Schulleitung** eingereicht werden. Das Gesuch muss mindestens zwei Schulwochen vor Beginn der Dispensation eingereicht werden.
 - 2.1.2. *Mehr als zwei Schulwochen*
Begründete Gesuche von **mehr als 2 Schulwochen** müssen schriftlich an die Klassenlehrperson z.H. des **Schulpräsidiums resp. des Schulrats** gerichtet sein. Das Gesuch muss mindestens 4 Schulwochen vor Beginn der Dispensation eingereicht werden.

Die oben beschriebenen Kompetenzen gelten für die 1.-6.Klasse. Bei Kindergartenkindern können auch Dispensationen bis zu 3 Schulwochen von der Schulleitung bewilligt werden (vgl. Ziffer 2.2.1). Einreichung des Gesuchs erfolgt ebenfalls an die Klassenlehrperson

2.2. Bewilligungsfähige Dispensationsgründe

2.2.1. *Dispensation Kindergarten*

Ein für den Kindergarten angemeldetes Kind, unabhängig davon, ob es sich um das erste oder das zweite Kindergartenjahr handelt, hat diesen regelmässig zu besuchen. In Übereinstimmung mit der kantonalen Praxis des Bildungsdepartementes soll bei der Dispensation von Kindern im Kindergartenalter nicht mit demselben Massstab gemessen werden wie in der Primarschule. Die grosszügigere Praxis ergibt sich daraus, dass im Kindergarten nicht Schulstoff vermittelt wird wie in der Primarschule. Daher ist eine Absenz eher möglich und vertretbar. In Analogie zur Praxis des Erziehungsrates kann der Schulleiter daher Dispensationsgesuche von bis zu maximal 3 Wochen einmal pro Schuljahr ohne spezielle Begründung bewilligen.

2.2.2. *Dispensation Primarschule*

Die Schule hat für einen ordnungsgemässen Schulbetrieb zu sorgen. Eltern/Erziehungsberechtigte haben ihre Ferienreisen grundsätzlich nach den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder zu richten. Dispensationen sowohl nach Ziffer 2.1.1 als auch nach Ziffer 2.1.2 richten sich nach dem «Leitfaden» und können nur bei dringenden, persönlichen oder familiären Angelegenheiten erteilt werden. Als solche gelten beispielsweise:

- Unfälle oder andere gleichwertige Ereignisse
- Todesfälle
- Spezielle Familienfeste (beispielsweise Hochzeiten) *
- Krankheiten
- Hohe religiöse Feiertage nicht christlicher Glaubensrichtungen *
- Besuch des Unterrichtes in anderen Schulen *
- Aufnahmeprüfungen an anderen/höheren Schulen *
- Geplante Auswanderung, wenn der Aufenthalt ins Auswanderungsland führt
- Mitwirkung an besonderen Anlässen (beispielsweise Sportfeste, Wettkämpfe, Musikwettbewerbe) *

Auf längere Dispensationen (mit Ausnahme von Talentdispensationen) besteht kein wiederholter Anspruch bei gleichbleibender Begründung.

** Bestätigung ist dem Gesuch unaufgefordert beizulegen. Unvollständige Gesuche werden nicht behandelt.*

2.3. Nicht bewilligungsfähige Dispensationsgründe

Der blosse Wunsch oder berufliche Gründe einer Auslandsreise ist als Dispensationsgrund nicht ausreichend. Dies würde einen ordnungsgemässen Schulbetrieb verunmöglichen. Von den Eltern/Erziehungsberechtigten kann grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche und -bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen. Finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen eine mehrtägige Schulabsenz ebenso wenig zu rechtfertigen, wie die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes Land zu unternehmen, für welches eine längere Reisedauer subjektiv oder objektiv sinnvoller erscheint.

3. Dispensationen im Rahmen der Talentförderung

Regelmässige Dispensationen im Rahmen der Talentförderung richten sich nach den «Empfehlung für die Freistellung von talentierten Schülerinnen und Schülern vom Unterricht auf Volksschulstufe» des Amtes für Volksschulen und Sport des Kanton Schwyz und sind für das neue Schuljahr mit separatem Formular des Amtes für Volksschule und Sport Kanton Schwyz bis Ende Mai des laufenden Schuljahres der Klassenlehrperson z.H. der Schulleitung und des Schulrats einzureichen.

Schüler*innen, welche vom Schulrat aufgrund ihres grossen sportlichen oder gestalterischen oder musikalischen Einsatzes und der entsprechenden Trainingsnachweise als "Talente" bereits dispensiert wurden, müssen für Dispensationen abweichend der per Schulrats Beschluss bewilligten Talentdispensation, ebenfalls Dispensationsgesuche nach Ziffer 2 einreichen. Sofern der Grund der Dispensation vollumfänglich im Einklang mit der Talentförderung steht, können diese Gesuche vom zuständigen Kompetenzträger erleichtert bewilligt werden.

4. Nachholen des verpassten Schulstoffes

Die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler*innen sind für das Nachholen des Schulstoffes im Falle des Bezuges von Jokerhalbtagen oder bei Dispensationen selber verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht an der Schule. Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

5. Erfassung im Zeugnis

Sämtliche bewilligten Absenzen gemäss den Ziffern 1, 2 und 3 gelten als entschuldigte Absenzen und werden entsprechend im Zeugnis eingetragen.

6. Unentschuldigte Absenzen (§ 47 VSV)

Gemäss Volksschulgesetz § 46 tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes.

Gemäss Volksschulgesetz § 47 wird vom Schulrat verwarnt oder mit einer Ordnungsbusse von SFr. 300.— bis SFr. 5'000.— bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69 VSV)
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt

Dieses Reglement basiert auf dem Beschluss (2024.5) des Schulrates Wollerau vom 25.01.2024 und ersetzt das Absenzen- und Jokertagsreglement vom 23.04.2020 (Beschluss 2020.41). Es tritt in Kraft per 01. Februar 2024. Durch das Inkrafttreten dieses Reglements wird das Dispensations- und Absenzreglement für talentierte Kinder (Begabtenförderung) vom 08.11.2012 aufgehoben bzw ersetzt.